



# Markt Sulzbach a. Main

## Richtlinie zur Förderung von „Stecker-Solaranlagen“ im Markt Sulzbach a. Main

### 1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Stecker-Solaranlagen zur Erzeugung von Solarstrom soll im Markt Sulzbach a. Main den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Möglichkeit bieten, ihre Stromkosten zu senken sowie die Umwelt durch den Einsatz erneuerbarer Energien zu entlasten. Mit den Solarmodulen können auch Mieterinnen und Mieter einen Beitrag zur Energiewende leisten. Der Markt Sulzbach a. Main legt daher im Rahmen und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel ein Förderprogramm für Stecker-Solaranlagen auf. Über die Bewilligung wird aufgrund der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge entschieden.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanschaffung von Stecker-Solaranlagen für die Eigennutzung. Anlagen mit einer maximalen 600 Watt Anschlussleitung und einem Eigenanteil an den Anschaffungskosten von mindestens 100,00 € nach Abzug von weiteren Fördergeldern werden **einmalig je Wohnung** bzw. Antragssteller/in mit **100,00 €** gefördert.

Nicht zuschussfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte Balkonkraftwerke. Pro Haushalt kann innerhalb von zehn Jahren nur einmalig der Anschluss eines solchen Geräts mit max. 600 W gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer, Vermieter, oder Mieter eines Hauses oder einer Wohnung sowie Hausverwaltungen mit allen Zustimmungen der Eigentümergemeinschaft. Der Installationsort der Anlage muss im Gemeindegebiet Sulzbach a. Main liegen.

### 4. Allgemeine Anforderungen

- Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit entsprechen.
- Es werden nur neu angeschaffte Anlagen mit einer max. Wirk-Leistung bis zu 600 W gefördert.
- Die Anlage muss nach Installation im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de) und beim lokalen Netzbetreiber [www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de) angemeldet werden.
- Bei vermieteten Wohneinheiten ist eine Erlaubnis des Vermieters erforderlich.

## 5. Verwendungsnachweis

- Kopie der Rechnung der Stecker-Solaranlage, mindestens Wechselrichter und Photovoltaik-Modul(e)
- Foto der installierten Anlage
- Nachweise über die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de) und beim lokalen Netzbetreiber [www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de).
- Sofern erforderlich: Erlaubnis der Vermieterin/des Vermieters zum Einbau einer Stecker-Solaranlage

## 6. Förderfähige Nutzung und Haltedauer sowie Rückforderung

Im Falle der Förderung verpflichtet sich der Fördermittelempfänger gegenüber dem Markt Sulzbach a. Main, die geförderte Anlage über eine Haltedauer von fünf Jahren zu nutzen. Maßgebend ist für den Beginn der Haltedauer das Rechnungsdatum. Ein Weiterverkauf oder eine unentgeltliche Abgabe an Dritte sowie die Funktionslosigkeit der Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist dem Markt Sulzbach a. Main unverzüglich mitzuteilen. Der Fördermittelempfänger ist in diesen Fällen verpflichtet, den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) an den Markt Sulzbach a. Main zurückzuzahlen.

## 7. Weitere Bestimmungen

Der Markt Sulzbach behält sich das Recht vor die Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte kostenfrei überprüfen zu lassen. Mit Annahme des Förderbetrages wird ihr dieses Recht durch den Fördermittelempfänger zugleich ausdrücklich gewährt.

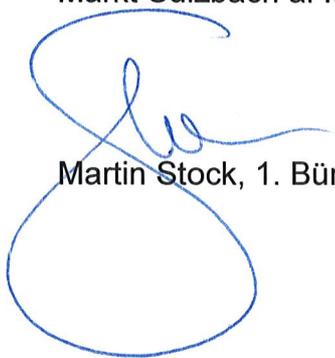
Die Förderung der Maßnahmen durch den Markt Sulzbach a. Main ersetzt nicht eine ggfs. zusätzlich erforderliche Beurteilung und Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.

Mit der Förderung wird vom Markt Sulzbach keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum **01.01.2023** in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, für die ab diesem Zeitpunkt Rechnungen ausgestellt worden sind, und solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Markt Sulzbach a. Main, den 12.04.2023



Martin Stock, 1. Bürgermeister